

Reglement 59.500 d

Reglement über den Rotkreuzdienst (Reglement RKD)

Gültig ab 01.03.2020

Schweizerisches Rotes Kreuz



Reglement 59.500 d

Reglement über den Rotkreuzdienst (Reglement RKD)

Gültig ab 01.03.2020

Schweizerisches Rotes Kreuz



Verteiler

Persönliche Exemplare

- Angehörige des Rotkreuzdienstes (AdRKD)

Kommando Exemplare

- –

Inkraftsetzung

Reglement 59.500 d

Reglement über den Rotkreuzdienst

vom 01.03.2020¹

Der Direktor oder die Direktorin SRK,

gestützt auf Art. 27 der Statuten des Schweizerischen Roten Kreuzes vom 24. Juni 2017, Art. 1 des Bundesbeschlusses betreffend das Schweizerische Rote Kreuz vom 13. Juni 1951 sowie die Verordnung des Bundesrates über den Rotkreuzdienst vom 29. September 2006, regelt:

¹Unterzeichnungsdatum

Bemerkungen

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Art. 1	Gegenstand und Geltungsbereich 1
Art. 2	Auftrag 1
Art. 3	Voraussetzungen Beitritt. 1
Art. 4	Bewerbung und Rekrutierungsverfahren 2
Art. 5	Zuweisung zu einer Formation der Armee 2
Art. 6	Aufgebot und Unterstellung. 2
Art. 7	Grundausbildungsdienst (GAD). 3
Art. 8	Grundausbildungsdienst Beförderung (GADB) 3
Art. 9	Fortbildungsdienst der Truppe (FDT). 3
Art. 10	Ausserordentliche Einsätze für die Armee 4
Art. 11	Freiwilligeneinsätze für das SRK 4
Art. 12	Dienstverschiebung. 4
Art. 13	Dispensation 5
Art. 14	Beförderung und Ernennung 5
Art. 15	Zivile Grade 5
Art. 16	Ausrüstung. 5
Art. 17	Bewaffnung 5
Art. 18	Ausbildung an der Pistole. 6
Art. 19	Teilnahme an ausserdienstlichen Tätigkeiten. 6
Art. 20	Meldepflicht 6
Art. 21	Dauer Dienstpflicht, Entlassung. 7
Art. 22	Übertritt 7
Art. 23	Daten- und Informationsschutz, Vertraulichkeit 7
Art. 24	Disziplinar massnahmen 8
Art. 25	Geschäftsstelle RKD 8
Art. 26	Ernennung und Aufgaben der Chefin oder des Chefs RKD 8
Art. 27	Weisungen 9
Art. 28	Genehmigung und Inkrafttreten. 9

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

- 1 Das Reglement RKD führt die in der Verordnung über den Rotkreuzdienst vom 29. September 2006 vom Militärrecht abweichend geregelten Rechte und Pflichten der Angehörigen des RKD näher aus.
- 2 Es regelt zudem die Aufgaben der Chefin oder des Chefs RKD.
- 3 Angehörige des RKD sind nicht Angehörige der Armee. Soweit die Verordnung RKD und dieses Reglement nichts anders vorsehen, gelten für sie jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie für die Angehörigen der Armee.

Art. 2 Auftrag

- 1 Angehörige des RKD unterstützen als Fachspezialistinnen und Fachspezialisten den Sanitätsdienst der Armee im Ausbildungs-, Friedenförderungs-, Assistenz- und Aktivdienst.
- 2 Sie handeln nach den Grundsätzen der Rotkreuzbewegung und in bewaffneten Konflikten auch nach den Grundsätzen des humanitären Völkerrechts (Kriegsvölkerrecht). In bewaffneten Konflikten unterstehen Angehörige des RKD dem Schutz der Genfer Abkommen und deren Zusatzprotokolle.
- 3 Im Übrigen bilden sie eine wichtige Schnittstelle zwischen der Zivilbevölkerung, der Armee und dem SRK. Sie haben Vorbildfunktion in- und ausserhalb der Armee.

Art. 3 Voraussetzungen Beitritt

- 1 In den RKD aufgenommen werden Schweizerinnen und Schweizer zwischen dem 18. und üblicherweise 38. Altersjahr. Der Entscheid für einen Beitritt zum RKD erfolgt freiwillig. Militärdienstpflichtige Frauen und Männer müssen vorgängig eines Beitritts ihre Dienstpflicht erfüllt haben.
- 2 Interessierte Personen verfügen über einen gesamtschweizerisch anerkannten oder eidgenössischen Berufsausweis im Gesundheitswesen gemäss Weisung der Chefin oder des Chefs RKD.
- 3 Das Anforderungsprofil „Fachspezialistin/Fachspezialist Diffusion“ ist in einer Weisung C RKD geregelt.
- 4 Über die Aufnahme von Personen, welche nicht alle Voraussetzungen erfüllen, entscheidet die Chefin oder der Chef RKD im Einzelfall.

Art. 4 Bewerbung und Rekrutierungsverfahren

- 1 Interessierte Personen werden zu einem Orientierungsanlass des RKD eingeladen. Dieser ist obligatorisch für die Aufnahme in den RKD. Danach bewerben sie sich mittels Anmeldeformular bei der Geschäftsstelle RKD.
- 2 Die Rekrutierung wird durch die Geschäftsstelle RKD in Zusammenarbeit mit den Rekrutierungsinstanzen der Armee durchgeführt. Die Chefin oder der Chef RKD entscheidet abschliessend über die Aufnahme in den Rotkreuzdienst.
- 3 Die Aufnahme in den RKD verpflichtet zu den Einsätzen gemäss Art. 5 VRKD, diesem Reglement und allfälligen Weisungen der Chefin oder des Chefs RKD.

Art. 5 Zuweisung zu einer Formation der Armee

- 1 Nach bestandener Grundausbildung RKD werden die Angehörigen des RKD in der Regel einer Formation der Armee zugewiesen. Mit der Zuweisung gelten für die Angehörigen des RKD die militärischen Bestimmungen analog.
- 2 Die Zuweisung erfolgt durch die zuständigen Stellen der Armee. Der Oberfeldarzt oder die Oberfeldärztin der Armee und die Chefin oder der Chef RKD koordinieren die Zuweisung zur Armee resp. die Einsätze vorgängig gemeinsam. Dasselbe gilt für die Änderung der Zuweisung in eine andere Formation der Armee und weitere Einsätze von AdRKD innerhalb der Armee.
- 3 Nicht in eine Formation der Armee zugewiesene Angehörige des RKD werden in einen RKD-internen Bereich eingeteilt. Voraussetzungen und Art der Einsätze werden in einer Weisung C RKD festgelegt.

Art. 6 Aufgebot und Unterstellung

- 1 In Formationen der Armee zugewiesene Angehörige des RKD werden in der Regel mit Marschbefehl durch ihre Formation aufgeboten.
- 2 Das Aufgebot im Assistenz- und Aktivdienst richtet sich nach den Bestimmungen der Armee.
- 3 Während des Einsatzes in einer Formation der Armee unterstehen Angehörige des RKD den Anordnungen des Kommandanten oder der Kommandantin dieser Formation.

Art. 7 Grundausbildungsdienst (GAD)

- 1 Angehörige des RKD absolvieren die Rekrutenschule RKD. Diese ist aufgeteilt in eine allgemeine Grundausbildung/Funktionsgrundausbildung (AGAFGA) und in eine Verbandsausbildung (VBA).
- 2 Die Rekrutenschule RKD wird im Rahmen der Schulen des Sanitätsdienstes der Armee absolviert.

Art. 8 Grundausbildungsdienst Beförderung (GADB)

- 1 Angehörige des RKD, die sich eignen, können in entsprechende Kadernschulen der Armee aufgebildet werden. Voraussetzungen dafür sind:
 - a) Ein gemeinsamer Vorschlag durch den zuständigen Truppenkommandanten, die Truppenkommandantin und die Chefin oder den Chef RKD;
 - b) die Bereitschaft, an den entsprechenden Ausbildungsdiensten teilzunehmen;
 - c) die Bereitschaft, die daraus resultierende Funktion zu übernehmen und die damit verbundene verlängerte Dienstleistungspflicht zu erfüllen.
- 2 Die abschliessende Entscheidung über eine Teilnahme an Kadernausbildungen und die damit verbundene Beförderung und Übernahme von Funktionen liegt bei der Chefin oder dem Chef RKD. Voraussetzungen und Details des GADB werden in einer Weisung geregelt.
- 3 Studentinnen und Studenten der Human- und Zahnmedizin, eidg. dipl. Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Apothekerinnen und Apotheker sowie Biologinnen und Biologen verpflichten sich aufgrund der für sie in der Armee vorgesehenen Funktionen dazu, die Kaderlaufbahn bis Stufe Offizier RKD zu absolvieren.

Art. 9 Fortbildungsdienst der Truppe (FDT)

- 1 In Formationen der Armee zugewiesene Angehörige des RKD leisten nach erfolgter Grund- und/oder bestandener Kadernausbildung Fortbildungsdienste (FDT). Die Geschäftsstelle RKD kündigt diese frühzeitig an. Die Angehörigen des RKD planen ihre Dienstage ein und informieren ihre Arbeitgeber rechtzeitig. Die FDT dauern jeweils 19 Tage und sind wie folgt zu absolvieren:
 - a) Soldaten/Gefreite/Obergefreite RKD 6 FDT (6 x 19 Tage = 114 Tage)
 - b) Unteroffiziere RKD 10 FDT (10 x 19 Tage = 190 Tage und 10 x 0 – 5 Tage KVK je nach Zuweisung/Funktion)
 - c) Offiziere RKD leisten die Dienste der Formation, welcher sie zugewiesen sind.

- 2 FDT können nach Absprache mit den zuständigen Kommandanten und der Geschäftsstelle RKD in Anteilen absolviert werden. Die so geleisteten Dienstage werden der Dienstpflicht RKD angerechnet. Freiwillige Einsätze für die Armee nach erfüllter Dienstpflicht sind mit der GS RKD abzusprechen.
- 3 Weitere dienstliche Pflichten werden durch die Chefin oder den Chef RKD angeordnet.

Art. 10 Ausserordentliche Einsätze für die Armee

- 1 In ausserordentlichen Lagen können alle Angehörigen des RKD bis zu ihrem 50. Altersjahr für Einsätze zugunsten des Armeesaniätätsdienstes aufgeboten werden. Sie leisten diesen Einsätzen Folge, es sei denn, sie machen Gründe geltend, die ein Fernbleiben rechtfertigen.
- 2 Im Assistenz- und im Aktivdienst gelten die Bestimmungen der Armee. Bei Bedarf können Angehörige des RKD aufgeboten werden, auch wenn sie ihre RKD-Dienstpflicht erfüllt haben.
- 3 Sobald sich ein Einsatz abzeichnet, koordiniert die Geschäftsstelle RKD mit den in Frage kommenden Angehörigen des RKD das weitere Vorgehen.
- 4 Das Aufgebot erfolgt durch die Geschäftsstelle RKD in Absprache mit dem Oberfeldarzt oder der Oberfeldärztin und den zuständigen Stellen der Armee.
- 5 Einsätze und das Tragen der Uniform im Ausland bedürfen der Genehmigung durch den Direktor oder die Direktorin SRK.

Art. 11 Freiwilligeneinsätze für das SRK

- 1 Nach Bedarf können Angehörige des RKD sich auch freiwillig für das SRK engagieren. Diese Einsätze gelten als zivile Einsätze ohne Anspruch auf EO-Entschädigung, Sold und Versicherung durch die Armee. Sie werden nicht der allgemeinen Dienstpflicht RKD angerechnet.
- 2 Allfällige Entschädigungen für Spesen werden durch das SRK geregelt. Die Angehörigen des RKD erhalten auf Anfrage das DOSSIER FREIWILLIG ENGAGIERT.

Art. 12 Dienstverschiebung

Angehörige des RKD stellen rechtzeitig ein Gesuch um Dienstverschiebung, wenn einem bevorstehenden Dienst aus wichtigen Gründen nicht Folge geleistet werden kann.

Art. 13 Dispensation

Können Angehörige des RKD aus wichtigen Gründen für längere Zeit keinen Einsatz leisten, so reichen sie bei der Geschäftsstelle RKD rechtzeitig ein Gesuch um Dispensation beziehungsweise um Befreiung vom Dienst ein.

Art. 14 Beförderung und Ernennung

- 1 Das SRK regelt die Voraussetzungen für Beförderungen, Ernennungen und die Verleihung der Grade innerhalb des RKD selbständig. Die Ernennungs-urkunde Offizier RKD wird vom Direktor oder der Direktorin SRK, von der Chefin oder dem Chef RKD und vom Oberfeldarzt oder der Oberfeldärztin der Armee unterschrieben.
- 2 Die RKD-Grade orientieren sich aus praktischen Gründen an der Gradeinteilung und an den Gradstrukturen der Armee.

Art. 15 Zivile Grade

- 1 Angehörige des RKD führen die Grade der Armee mit dem Zusatz „RKD“ nach der Gradbezeichnung. Die Bezeichnungen werden analog der Bezeichnung in der Armee verwendet.
- 2 Die zivilen Gradbezeichnungen und die damit verbundenen Funktionen sind in einer Weisung geregelt.

Art. 16 Ausrüstung

- 1 Angehörige des RKD erhalten von der Armee ihre persönliche Ausrüstung.
- 2 Im Dienst tragen sie die gleiche Uniform wie die Angehörigen der Armee. Als Verbandsabzeichen tragen sie ausschliesslich das Rotkreuzabzeichen.
- 3 Im Aktivdienst tragen sie zusätzlich die mit dem Schutzzeichen der Rotkreuzbewegung versehene Armbinde. In den Inlandeinsätzen hängt die Tragpflicht für die Rotkreuz-Armbinde von den jeweiligen Einsatzvorschriften und -befehlen der Armee ab.
- 4 Die Ausrüstung für zivile Einsätze im SRK richtet sich nach jeweiligen Einsatzweisungen.

Art. 17 Bewaffnung

- 1 Angehörige des RKD leisten ihren Dienst grundsätzlich unbewaffnet.
- 2 Unter bestimmten Voraussetzungen können sie für ihren eigenen Schutz mit einer Pistole ausgerüstet werden. Die Chefin oder der Chef RKD entscheidet über die Bewilligung des Gesuchs nach den Voraussetzungen der Armee und leitet dieses an die zuständigen Stellen der Armee weiter.

- 3 Für Angehörige des RKD, welche mit einer Pistole ausgerüstet werden, gelten die Vorschriften der Armee über die Ausbildung an der Waffe, deren Gebrauch und die damit verbundenen Sorgfaltspflichten analog.
- 4 Auf die Pistole besteht kein Eigentumsanspruch. Bei der Entlassung aus dem RKD ist sie in jedem Fall abzugeben.

Art. 18 Ausbildung an der Pistole

- 1 Für die Ausbildung an der Waffe ist ausschliesslich die Armee zuständig.
- 2 Angehörige des RKD absolvieren einen obligatorischen Basiskurs und wiederkehrende Auffrischkurse, sofern sie keine anerkannten regelmässigen Schiessausbildungen nachweisen. Umfang, Zyklus und Organisation der Basis- und Auffrischkurse werden in einer Weisung der Chefin oder des Chefs RKD geregelt.
- 3 Im Übrigen gilt für Angehörige des RKD keine obligatorische ausserdienstliche Schiesspflicht.

Art. 19 Teilnahme an ausserdienstlichen Tätigkeiten

Angehörige des RKD können freiwillig an ausserdienstlichen Militärsportanlässen, Wettbewerben und an Anlässen der Unteroffiziers-, Offiziersgesellschaften sowie weiterer Verbände und Vereine teilnehmen.

Art. 20 Meldepflicht

- 1 Angehörige des RKD sind verpflichtet, folgende Informationen fristgerecht an die zuständige kantonale Behörde mit Kopie an die Geschäftsstelle RKD zu melden:
 - a) Adressänderung;
 - b) Änderung der Personalien: Zivilstand, Namen, Sozialversicherungsnummer;
 - c) Änderungen des Berufs, Weiterbildungen;
 - d) Verlust des Dienstbüchleins;
 - e) Längere Auslandsaufenthalte.
- 2 Detaillierte Angaben sind im Dienstreglement/Brevier geregelt.

Art. 21 Dauer Dienstpflicht, Entlassung

- 1 Die ordentliche Dienstzeit endet mit vollendetem 50. Altersjahr. Die Entlassung aus dem RKD erfolgt in der Regel auf Ende des betreffenden Jahres. Eine vorzeitige Entlassung aus betrieblichen Gründen bleibt vorbehalten.
- 2 Gesuche um freiwillige Verlängerung der Dienstzeit über das 50. Altersjahr hinaus sind durch die Chefin oder den Chef RKD zu bewilligen.
- 3 Aus wichtigen Gründen kann die Angehörige des RKD ihre vorzeitige Entlassung beantragen. Die Chefin oder der Chef RKD entscheidet darüber abschliessend.

Art. 22 Übertritt

- 1 Angehörige der Armee können in den RKD übertreten, wenn sie die Voraussetzungen dafür erfüllen. Die Chefin oder der Chef RKD entscheidet dies nach Absprache mit den zuständigen Stellen der Armee abschliessend.
- 2 Angehörige des RKD haben keinen Anspruch auf einen Übertritt in die Armee. Die Armee prüft entsprechende Gesuche.

Art. 23 Daten- und Informationsschutz, Vertraulichkeit

- 1 Die Beschaffung, Bearbeitung, Aufbewahrung und Vernichtung der in den militärischen Informationssystemen erhobenen Personendaten von Angehörigen des Rotkreuzdienstes erfolgt gemäss den Richtlinien der Armee. In Formationen der Armee zugewiesene Angehörige des Rotkreuzdienstes unterzeichnen eine Datenschutzvereinbarung der Armee.
- 2 Angehörige des RKD behandeln nicht frei der Öffentlichkeit zugängliche Informationen und Geschäftsdaten des Schweizerischen Roten Kreuzes, von denen sie während eines Einsatzes Kenntnis erhalten, vertraulich. Diese dürfen nicht zu einem Zweck benutzt werden, der den Interessen des Schweizerischen Roten Kreuzes zuwiderläuft, ihm Schaden zufügt oder gegen die Regeln des Datenschutzes verstösst.
- 3 Im Übrigen behandeln sie personenbezogene Daten, zu welchen sie während eines Einsatzes Zugang haben, vertraulich. Sie geben diese nur berechtigten Empfängerinnen und Empfängern bekannt. Bei Unklarheiten über die Berechtigung von Empfängern sind die Vorgesetzte oder die mit dem Datenschutz beauftragte Person im SRK zu fragen.

Art. 24 Disziplinar massnahmen

- 1 In militärischen Dienstleistungen gilt das Disziplinarstrafrecht der Armee.
- 2 Die Chefin oder der Chef RKD kann unabhängig davon disziplinarische Massnahmen verfügen. In Frage kommen der Verweis und bei schweren Verstössen gegen militärische oder zivile Bestimmungen auch die Funktionsenthebung und der Ausschluss aus dem RKD.

Art. 25 Geschäftsstelle RKD

Die Geschäftsstelle RKD ist eine zivile Stelle des SRK. Im Rahmen der ihr durch die Armee übertragenen Kompetenzen nimmt sie auch militärische Aufgaben wahr.

Art. 26 Ernennung und Aufgaben der Chefin oder des Chefs RKD

- 1 Die Chefin oder der Chef RKD wird vom Direktor oder der Direktorin des SRK im Einvernehmen mit der Oberfeldärztin oder dem Oberfeldarzt ernannt. Kompetenzen und Aufgaben der Chefin oder des Chefs RKD sind in einem Funktionsbeschrieb geregelt.
- 2 Die Chefin oder der Chef RKD führt die Geschäftsstelle RKD und den Rotkreuzdienst umsichtig und zukunftsorientiert.
- 3 Zu den Aufgaben der Chefin oder des Chefs RKD gehören, insbesondere:
 - a) die Repräsentation des Rotkreuzdienstes in der Armee und in der Zivilbevölkerung;
 - b) die Koordination des Rotkreuzdienstes mit dem Sanitätsdienst der Armee (Oberfeldarzt/Oberfeldärztin) und weiteren Stellen der Armee;
 - c) die Förderung der Zusammenarbeit und des Austausches zwischen dem RKD und den Partnerorganisationen SRK;
 - d) die Zuweisung der Angehörigen des RKD in Formationen der Armee;
 - e) die Einsatzplanung in Absprache mit dem Oberfeldarzt oder der Oberfeldärztin oder weiteren Stellen innerhalb der Armee;
 - f) die Rekrutierung, Organisation, Führung und Überwachung der Ausbildung und Einsätze der Angehörigen des RKD;
 - g) die fachliche und administrative Leitung der Geschäftsstelle RKD;
 - h) die Wahrnehmung der Interessen des RKD im SRK.
- 4 Weitere Aufgaben können sich aus der Leistungsvereinbarung mit der Armee und den Aufträgen des Direktors oder der Direktorin SRK ergeben.

Art. 27 Weisungen

Die Chefin oder der Chef RKD erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen als Weisungen RKD. Diese werden durch den Direktor oder die Direktorin SRK zur Kenntnis genommen.

Die Weisungen sind über die Webseite des Rotkreuzdienstes abrufbar.

Art. 28 Genehmigung und Inkrafttreten

Dieses Reglement ersetzt das Reglement RKD vom 14. Februar 2008 mit allen Beilagen und Anhängen.

Es wurde am 18.02.2020 von der Gruppe Verteidigung genehmigt und tritt am 1. März 2020 in Kraft.

Impressum

Herausgeber SRK
Verfasser SRK
Premedia Zentrum elektronische Medien ZEM
Vertrieb Bundesamt für Bauten und Logistik BBL
Copyright VBS/DDPS

Internet <https://www.lmsvbs.admin.ch>

Reglement 59.500 d
SAP 2582.3998

Inhalt gedruckt auf 100% Altpapier, aus FSC-zertifizierten Rohstoffen

